

59. Wird die Verjährung durch Zustellung der Klage an einen nichtbevollmächtigten Vertreter des Beklagten unterbrochen, wenn der Beklagte dessen Prozeßführung nach Ablauf der Verjährungsfrist genehmigt?

BGB. § 209.

RPD. §§ 89 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1915 i. S. St. (Rl.) w. R.'s Erben (Wekl.). Rep. III. 406/14.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Dem Berufungsgerichte kann in seiner weiteren Ausführung nicht beigespflichtet werden, die dreijährige Verjährungsfrist des § 852, die nach seiner Ansicht am 5. Juni 1908 zu laufen begonnen hat, sei durch die am 3. Juni 1911 erfolgte Zustellung der Klage in dem vorliegenden Prozesse nicht unterbrochen worden, weil diese Zustellung nicht an die Beklagten selbst, sondern an den Justizrat Dr. C. geschehen sei und dieser erst am 16. Juni 1911 Vollmacht erhalten habe. Die Beklagten müßten allerdings gemäß § 89 Abs. 2 ZPO. die vor der Bevollmächtigung liegende Prozeßführung des C. gegen sich gelten lassen, aber diese rein prozessuale Vorschrift sei für die zivilrechtliche Frage der Unterbrechung und Vollendung der Verjährung bedeutungslos. § 209 BGB. knüpft die materielle rechtliche Folge der Unterbrechung der Verjährung an die Prozeßhandlung der Klagerhebung und überläßt die Entscheidung der Frage, ob eine rechtsgültige Erhebung der Klage vorliegt, völlig dem Prozeßrechte. Wenn also nach den Grundsätzen des Prozeßrechts eine Klage gültig erhoben ist, so tritt auch jene bürgerlichrechtliche Wirkung der Unterbrechung der Verjährung ein, und zwar ohne Unterschied, ob die Klagerhebung nach den Vorschriften des Zivilprozesses von vornherein wirksam war oder ob sie nachträglich mit rückwirkender Kraft Wirksamkeit erlangt hat. Diese Ansicht steht auch nicht etwa in einem — zur Anrufung der vereinigten Zivilsenate nötigen — Widerspruche mit der von dem Berufungsgericht angezogenen Entscheidung des I. Zivilsenats RGZ. Bd. 14 S. 340 oder mit dem daselbst Bd. 45 S. 424 abgedruckten Urteile desselben Senats; denn bei beiden handelte es sich nicht um den § 209 BGB., sondern um das frühere Recht, und nicht um den § 89 Abs. 2, sondern um den § 295 ZPO. (vgl. anderseits zu § 89 Abs. 2 RGZ. Bd. 64 S. 217 und Jur. Wochenchr. 1915 S. 36). Demnach würde die Verjährung des Klagenanspruchs durch die Klagezustellung vom 3. Juni 1911 unterbrochen sein, wenn sie wirklich erst am 5. Juni 1908 zu laufen begonnen hätte.“ ...